

Nr.		Seite
21. 12. XI. 81 III ZR 2/80	a) Ein Kündigungsausschluß nach § 247 Abs. 2 Satz 2 BGB kann auch zwischen einem Kreditnehmer und einer Bank, die nicht zu dem Kreis der nach dieser Vorschrift begünstigten Darlehensgeber gehört, vereinbart werden. b) Zur Frage, welche Anforderungen in diesem Fall an den Ausschluß der Kündigung „durch ausdrückliche Vereinbarung“ zu stellen sind.	182
22. 16. XI. 81 II ZR 150/80	Die Zustimmung der Hauptversammlung und das Verfahren nach § 361 AktG müssen sich auf alle mit der Vermögensübertragung zusammenhängenden schuldrechtlichen Abreden erstrecken, gleichviel, ob sie mit verschiedenen Partnern vereinbart und in verschiedenen Urkunden niedergelegt sind. Dabei genügt die Vorlage eines vollständigen, noch nicht notariell beurkundeten Vertragsentwurfs. . . .	188
23. 7. XII. 81 II ZR 187/81	a) Zulässigkeit gemischtsprachiger Wechsel. b) Wechselklausel beim fremdsprachigen Eigenwechsel. c) Verhältnis Wechselprozeß – Urkundenprozeß.	200

I N H A L T

Nr.		Seite
16. 29. X. 81 IX ZR 94/80	Die als Schadensersatz für Verdienstausfall gezahlte, noch vorhandene Abfindung gehört zum Endvermögen.	145
17. 29. X. 81 IX ZR 86/80	Die Abfindung für die Witwenrente nach Wiederverheiratung ist nicht dem Anfangsvermögen zuzurechnen.	149
18. 30. X. 81 I ZR 7/80	Der inländische Hersteller eines Arzneimittels kann weder aus seinem Warenzeichenrecht noch aufgrund des § 3 VWG verlangen, daß ein Importeur, der ein vom Hersteller zuvor exportiertes Arzneimittel re-importiert und dabei zur Erfüllung arzneimittelrechtlicher Pflichten die äußere Verpackung des Arzneimittels öffnet, einen Aufkleber auf dem verschlossenen inneren Behältnis anbringt, einen eigenen – rückübersetzten – Beipackzettel einlegt und die äußere Verpackung wieder verschließt, auf der äußeren Verpackung einen Hinweis auf diese Vorgänge anbringt. („Öffnungshinweis“)	152
19. 9. XI. 81 II ZR 197/80	a) Zur Frage, inwieweit der Schiffsführer die Ladungsuntüchtigkeit seines Fahrzeugs zu vertreten hat, wenn die Ladungsseite die Laderäume durch ein Spezialunternehmen überprüft und zum Beladen freigegeben hat. b) Der Frachtführer kann in Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht rechtswirksam bestimmen, daß Ansprüche des Ladungsempfängers aus dem Verlust oder der Beschädigung der Ladung nur mit seinem Einverständnis auf den Transportversicherer übertragen werden können.	162
20. 11. XI. 81 IV b ZB 783/81	Wenn die Mutter eines nichtehelichen Kindes den Namen des Vaters verschweigt, widerspricht es in der Regel dem Wohl des Kindes, die Amtspflegschaft des Jugendamts vollständig aufzuheben.	173

Griener

HEFT 3

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

82. BAND



1982

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN